

(4) Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit nachweisen, können von der Meisterprüfung befreit werden.

#### § 4

Die Beziehungen zwischen dem Handwerk und der übrigen Wirtschaft sind durch Verträge zu regeln.

#### § 5

(1) Für die Versorgung des Handwerks\* mit Material gilt folgendes:

- a) Bei Vertragsabschlüssen über das staatliche Vertragskontor innerhalb der Kontrollziffern für handwerkliche Produktion erfolgt die Materialversorgung durch die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung.
- b) Bei Verträgen mit Auftraggebern, welche selbst Kontingenträger sind, erfolgt die Materialversorgung aus dem Kontingent des Vertragspartners.
- c) Über Einzelaufträge sind im Rahmen der vorgesehenen Kontrollziffern Verträge mit dem staatlichen Vertragskontor abzuschließen und die erforderlichen Materialmengen bereitzustellen.

(2) Die Landesregierungen haben das Handwerk ausreichend mit Reparaturmaterial zu versorgen und ihm dieses als Kontingenträger zuzuweisen. Zur besseren Materialversorgung des Handwerks sind die Landesregierungen verpflichtet, zusätzlich örtliche Material- und Rohstoffreserven zu erschließen und für die handwerkliche Produktion und Reparatur geeignete Materialien, die für die industrielle Fertigung nicht verwendet werden können, zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Handwerk hat alle Möglichkeiten zur Verwendung von Austauschstoffen auszuschöpfen und alle Materialien zweckmäßig und sparsam zu verwenden, um daraus den größten volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

#### § 6

Die Preisbildung im Handwerk erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der Preise ist zur Ausarbeitung der Kalkulations- und Regelpreisanordnungen das Handwerk heranzuziehen.

#### § 7

Die Besteuerung des Handwerks ist zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung des Handwerks eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksberufe berücksichtigt.

#### § 8

Den Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihren Angehörigen ist in gleicher Weise wie den Empfängern von Arbeitsentgelt der Schutz der Sozialversicherung zu gewähren. Sie sind daher in die soziale Pflichtversicherung einzubeziehen.

#### § 9

Das Handwerk ist zur Lehrlingsausbildung berechtigt und verpflichtet. Die berufliche und fachliche Ausbildung hindernde Umstände sind soweit wie möglich zu beheben.

## II.

### HandwerksgeBOSsenschaft ten

#### § 10

(1) Die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe haben das Recht, sich zu Handwerksgenossenschaften zusammenzuschließen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften) sind der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß handwerklicher Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage. Die Selbständigkeit des Einzelbetriebes bleibt dadurch unberührt. Die Aufgaben des Handwerks in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden hauptsächlich durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelöst. Sie sind keine auf Gewinnsteigerung gerichteten Einrichtungen. Ihr Arbeitsgebiet Hegt in den Stadt- und Landkreisen. In Ausnahmefällen kann der Wirkungsbereich einer Genossenschaft erweitert werden.

(3) Den Verwaltungsorganen der Genossenschaften haben zu einem Drittel Vertreter der Gesamtzahl Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Diese haben Stimmrecht, ohne Geschäftsanteile einzuzahlen und ohne eine Haftung zu übernehmen.

#### § 11

(1) Die staatlichen Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, den Handwerksgenossenschaften ihre Unterstützung und Förderung ange-deihen zu lassen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften besitzen zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben die Großhandelseigenschaft. Hinsichtlich der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen- und Umsatzsteuer sind die Handwerksgenossenschaften steuerlich zu begünstigen. Das Ministerium der Finanzen hat entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Den Handwerksgenossenschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Kredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren.

(4) Bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen, die handwerkliche Leistungen erfordern, sind die Handwerksgenossenschaften zu berücksichtigen.

#### § 12

Die Aufgaben der Handwerksgenossenschaften sind:

- a) Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihnen angeschlossenen Betriebe,
- b) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder,
- c) Hilfsleistung für die Genossenschaftsmitglieder bei technischer Vervollkommnung ihrer Betriebe und bei Aufnahme von Krediten,
- d) Übernahme und Durchführung von Lieferungs- und Reparaturaufträgen,
- e) Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Waren und über die Preise für fertige Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- f) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Waren,
- g) Unterstützung bei Durchführung von handwerklichen Leistungs- und Musterschauen in den Ländern und Kreisen,